

Prüfung von Leitern und Tritten

Diese Handlungsanleitung dient zur sicheren Handhabung und Prüfung von Leitern und Tritten und stellt sicher, dass die Sicherheitsbestimmungen gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erfüllt werden.

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, die Sicherheit der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel, einschließlich Leitern und Tritten, zu gewährleisten. Dies umfasst eine regelmäßige Prüfung der Arbeitsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch eine hierfür befähigte Person. Entsprechend den Regelungen zur Organisation des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes an der Universität Kassel (AGU-Richtlinie), obliegt es somit den Führungskräften die Prüfung innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zu organisieren.

Was und wann ist zu prüfen?

1. **Sichtprüfung:** Leitern und Tritte sind vor der Verwendung durch die Benutzer auf einen ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren (das gilt im Übrigen für jedes Arbeitsmittel).
2. **Sicht- und Funktionsprüfung:** Darüber hinaus sind Leitern und Tritte wiederkehrend mit einer Sicht- und Funktionsprüfung auf einen ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.
3. **Meldung von Beanstandungen:** Mängel sind den Vorgesetzten zu melden. Mit Mängeln behaftete Leitern und Tritte dürfen nicht verwendet werden.

Die Zeitabstände für die Sicht- und Funktionsprüfung richten sich nach verschiedenen Parametern, eine mindestens jährliche Prüfung wird jedoch empfohlen.

Welche Schäden können entstehen?

Schäden an Leitern und Tritten können durch diverse Einflüsse entstehen. Diese Einflüsse müssen im Rahmen der Prüfung besonders berücksichtigt werden, da sie die Sicherheit der Arbeitsmittel beeinträchtigen können.

- Schäden verursachende Einflüsse können unter anderem sein (Anhang 1 (Nr. 2) TRBS 1201):
 - Schwingungen (die z. B. zu Materialermüdung führen),
 - Überlast,
 - Korrosion (z. B. durch korrosive Medien, Lagerung im Freien),
 - UV-Strahlung (die z. B. zur Versprödung von Kunststoffteilen führt),
 - wechselnde Verwendungsbedingungen (z. B. wechselnde Einsatzorte mit unterschiedlichen Umgebungsbedingungen).

Darüber hinaus sollte bei der Prüfung besonders auf folgende Punkte geachtet werden: Verschleiß, Verformung und Zerstörung von Bauteilen, fehlende Bauteile und ordnungsgemäße Funktion der Verbindungselemente wie Gelenke und Scharniere.

Wer darf prüfen?

- **Handwerklicher Bereich und starke Beanspruchung**
Leitern und Tritte, die im handwerklichen Bereich und z.B. auf Baustellen genutzt und stark beansprucht werden und damit Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, sind wiederkehrend von einer befähigten Person mit entsprechender Sachkunde zu prüfen.
Die Erlangung der geforderten Sachkunde kann z.B. durch das Schulungsangebot der BGHW erfolgen (siehe unten). Die Kenntnisse als befähigte Person zur Leiterprüfung können jedoch selbstverständlich auch durch andere externe Schulungsanbieter (z.B. Firma Zarges, TÜV, usw.) erworben werden.
- **Bürobereich und geringe Beanspruchung**
Für Leitern und Tritte, die wenig Beanspruchung und damit auch wenig Abnutzung erfahren, optisch keine Beschädigungen aufweisen sowie keinen Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, kann eine Sicht- und Funktionsprüfung durch Personen mit grundlegendem technischem Verständnis erfolgen. Jedoch empfehlen wir auch hier grundsätzlich die Teilnahme an dem kostenfreien Schulungsangebot der BGHW (siehe unten).

Schulungsangebot der BGHW:

Die Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW) hat ein kostenfreies webbasiertes Training entwickelt, das die notwendigen Kenntnisse für befähigte Personen zur Prüfung von Leitern und Tritten vermittelt: <https://training.leiter-check.bghw.de/#/>

Damit können Beschäftigte, die von ihren Vorgesetzten als befähigte Person zur Prüfung von Leitern und Tritten benannt werden sollen oder ihr technisches Verständnis vertiefen möchten, die erforderlichen Kenntnisse als befähigte Person zur Prüfung von Leitern und Tritten erwerben und, nach erfolgreicher Absolvierung eines Multiple-Choice-Tests, ein entsprechendes Zertifikat erlangen. Die schriftliche Benennung der Beschäftigten zur befähigten Person zur Prüfung von Leitern und Tritten ist im AGU-Handbuch bzw. der AGU-Mappe zusammen mit dem Zertifikat aufzubewahren.

Hinweise:

Zur Unterstützung der Prüfung enthält das AGU-Handbuch und die AGU-Mappe ein „**Leiter-Kontrollblatt: Überprüfung von Leitern und Tritten**“. Hier sind die wichtigsten Prüfkriterien für Leitern und Tritte enthalten.

Ergeben sich bei der Sicht- und Funktionsprüfung offensichtliche Zweifel am ordnungsgemäßen Zustand, soll eine befähigte Person mit entsprechender Sachkunde (diese kann u.U. auch extern bestellt werden) oder eine Fachwerkstatt hinzugezogen oder die Leiter durch eine neue ersetzt werden.

Weitere erläuternde Hinweise zur **Verwendung und Prüfung von Leitern und Tritten** enthält die DGUV Information 208-016: „Die Verwendung von Leitern und Tritten“.

Workflow für die Prüfung von Leitern und Tritten:

